



Wirtschaftsverband
Baustoffe - Naturstein e.V.

Bringt den Stein ins Rollen.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, FORSTEN UND
VERBRAUCHERSCHUTZ



**Rahmenvereinbarung
über den Schutz von FFH-Arten und europäischen Vogelarten bei der
Rohstoffgewinnung
zwischen
dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
und
dem Wirtschaftsverband Baustoffe - Naturstein e.V., Köln**

Einleitung

Die Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) haben zum Ziel, die biologische Vielfalt zu fördern und dabei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu berücksichtigen. Zur Umsetzung beider Richtlinien hat Rheinland-Pfalz Natura 2000-Gebiete im Landesnaturschutzgesetz ausgewiesen.

Bestehende und zukünftige Rohstoffgewinnungsflächen sind für den europäischen und nationalen Naturschutz von besonderem Interesse, weil sich hier ideale Lebensräume für bestandsbedrohte Tierarten bilden können:

- FFH-Arten nach Anhang II und IV (insbesondere Amphibien und Libellen) profitieren von spärlich bewachsenen Flächen und flachen Kleinstgewässern während der aktiven Gewinnung,
- einige Amphibien wie z.B. Kammmolch und Laubfrosch bevorzugen stärker bewachsene Gewässer in vorübergehend ruhenden Gewinnungsstadien und nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit,
- europäische Vogelarten (z.B. Uhu, Wanderfalke) finden in strukturierten Felswänden der Steinbrüche gute Brutmöglichkeiten, Heidelerchen und Neuntöter brüten auf bzw. im Umfeld von mageren Abraumflächen.

Diese Rahmenvereinbarung wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Verpflichtungen aus den genannten Richtlinien, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschlossen und dient zu deren Einhaltung und Umsetzung. Sie gilt für bestehende und zukünftige Gewinnungsflächen der in der Anlage genannten Betriebe, die in die Rahmenvereinbarung eingetreten sind.

- Für die Gewinnungsflächen innerhalb von Natura 2000-Gebieten ist hinsichtlich der in der Anlage zur Rahmenvereinbarung für den jeweiligen Betrieb genannten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie die FFH-Verträglichkeit der Gesteinsgewinnung nachgewiesen,
- der Gewinnungsbetrieb auf diesen Betriebsflächen stellt eine geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahme für die genannten FFH- und Vogelarten dar,
- die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die genannten Arten werden durch die Vereinbarung eingehalten,
- für alle Fälle wird eine frühzeitige gegenseitige Information über Vorhaben und über neue Daten und Erkenntnisse sowie eine gemeinsame Suche nach Lösungen in

Konfliktfällen zwischen den zuständigen Naturschutzbehörden und den Betrieben vereinbart.

§ 1

Bestehende und zukünftige Gewinnungsflächen innerhalb von Natura 2000-Gebieten

1. Bestehende Gewinnungsflächen
 - a) Auf den in der Anlage aufgeführten bestehenden Gewinnungsflächen gibt es relevante Vorkommen einer oder mehrerer der genannten FFH- und Vogelarten (Zielarten).
 - b) Der Betrieb beachtet die sich aus dem Schutz der genannten FFH-Arten und Vogelarten ergebenden, unter c) genannten und in der Anlage ggf. konkretisierten naturschutzfachlichen Anforderungen bei der laufenden Gewinnungstätigkeit. Durch den Beitritt zur Rahmenvereinbarung und die Einhaltung der Anforderungen ist hinsichtlich der Arten der Nachweis der FFH-Verträglichkeit der Gesteinsgewinnung durch diese Vereinbarung erbracht.
 - c) Im Einzelnen beachtet der Betrieb in Abhängigkeit der jeweils auf der Gewinnungsfläche vorkommenden Zielarten folgende Anforderungen und setzt sie im Rahmen der bestehenden Betriebsgenehmigungen um:
 - während des Gewinnungsbetriebs sollen möglichst viele, für Gelbbauchunke, Kammolch oder ggfls. sonstige Amphibien geeignete Kleinstgewässer entstehen und zur Laichzeit der Amphibien möglichst ungestört belassen werden,
 - bei Aufnahme oder Fortsetzung der Gewinnungstätigkeit in Bereichen der Gewinnungsstätte mit Schwerpunkt vorkommen der Amphibien werden ggf. Umsiedlungen der Tiere in neu zu schaffende Kleinstgewässer in anderen Gewinnungsbereichen vorgenommen,
 - während des Gewinnungsbetriebs sollen Brutplätze der Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie und der gefährdeten Zugvogelarten i.S.v. Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie in der Brutzeit möglichst ungestört bleiben oder neu geschaffen werden,
 - soweit die Genehmigung nicht entgegen steht, wird das Gelände bei Abschluss der Gewinnungstätigkeit bis zur Nachfolgenutzung in Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden so gestaltet, dass es sich weiterhin als Lebensraum für die genannten FFH- und Vogelarten eignet. Aufkommender Bewuchs wird ggf. abgeschoben, flächenhafte Bepflanzungen werden nicht vorgenommen.
 - d) Über die Anforderungen nach Absatz 1 Ziffer b) und c) hinaus bestehen für genehmigte Gewinnungsflächen keine weiteren, aus den Bedürfnissen der Zielarten resultierenden naturschutzfachlichen Vorgaben. Das gilt für alle Betriebsphasen (Einrichtung, Betrieb und Abschluss der Gewinnung) und für Verlängerungen der jeweiligen Genehmigung.

2. Zukünftige Gewinnungsflächen

- a) Für die im Anhang aufgeführten zukünftigen Gewinnungsflächen wird auf die gesetzlichen Regelungen und § 4 dieser Vereinbarung (Bewirtschaftungsplan) verwiesen.
- b) Wird bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung für zukünftige Gewinnungsflächen festgestellt, dass die genannten FFH- und Vogelarten alleinige Zielarten für die jeweilige Fläche sind, gilt Absatz 1 b) bis d) entsprechend. Wird festgestellt, dass zusätzliche und konkurrierende naturschutzfachliche Zielsetzungen bestehen, wird eine gemeinsame intensive Lösungssuche vereinbart.

§ 2

Bestehende und zukünftige Gewinnungsflächen außerhalb von Natura 2000-Gebieten

1. bestehenden Gewinnungsflächen

- a) Auf den in der Anlage jeweils aufgeführten bestehenden Gewinnungsflächen sind die dort genannten FFH- und Vogelarten ebenfalls wesentliche Zielarten des Naturschutzes.
- b) Auf diesen Flächen werden die in § 1 Abs. 1 b) und c) genannten Anforderungen im Rahmen von bestehenden Betriebsgenehmigungen beachtet. § 1 Abs. 1 b) Satz 2 gilt analog.
- c) Auf einem Teil der Flächen sind ggf. zusätzliche und konkurrierende naturschutzfachliche Zielsetzungen zu beachten. Die naturschutzfachlichen Zielsetzungen und eventuelle Änderungen, die sich aufgrund von Verlängerungen der jeweiligen Genehmigungen ergeben können, werden frühzeitig abgesprochen.

2. zukünftige Gewinnungsflächen

Bei Zulassungen von zukünftigen Gewinnungsflächen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines benachbarten Natura 2000 Gebietes führen können, werden die aufgrund dieser Vereinbarung zu treffenden und durchgeführten Maßnahmen hinsichtlich der genannten Arten auf die Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG angerechnet. Es können konkurrierende naturschutzfachliche Zielsetzungen überwiegen. In diesen Fällen wird eine gemeinsame intensive Lösungssuche vereinbart.

§ 3

Besonderer Artenschutz

Die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 b) und c) und § 2 dienen auch der Einhaltung der besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG für die genannten Anhang IV-Arten und die Vogelarten. Durch den Beitritt zu der Rahmenvereinbarung werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten. Die in § 1 bzw. in der Anlage genannten Anforderungen können von der zuständigen Behörde als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG festgesetzt werden.

§ 4

Bewirtschaftungsplan, Bewertung und Erfolgskontrolle innerhalb von Natura 2000-Gebieten

1. Die Rahmenvereinbarung wird für Gewinnungsflächen innerhalb von Natura 2000-Gebieten in den Bewirtschaftungsplan entsprechend den Vorgaben des § 25 Abs. 2 LNatSchG übernommen. Insoweit entfällt die individuelle Planung des Arten- und Biotopschutzes für jede einzelne bestehende und geplante Gewinnungsfläche.
2. Die obere Naturschutzbehörde beobachtet die Bestandsentwicklung der genannten Arten und stellt den Betrieben Berichte zur Verfügung.
3. Das Betreten des Steinbruch- bzw. Kiesgrubengeländes hat in Absprache mit dem Unternehmen und in entsprechender Sicherheitskleidung zu erfolgen. Ohne vorherige Absprache mit dem Unternehmen besteht aus Sicherheitsgründen keine Betretungsberechtigung. Gesetzliche Auskunfts- und Zutrittsrechte der zuständigen Naturschutzbehörden bleiben unberührt.
4. Die Berichte enthalten eine Bewertung des Erhaltungszustandes der genannten Arten und der Teilflächen, die Erfolgskontrolle einzelner Maßnahmen sowie aktuelle Verbesserungsvorschläge für das Lebensraummanagement, die mit dem Unternehmen in Art und Umfang einvernehmlich festgelegt werden.

§ 5

Änderungen und Schriftform, Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und abweichende Vereinbarungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Diese Vereinbarung bleibt auch wirksam, wenn sich einzelne Bestimmungen als unwirksam erweisen sollten. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist dann so auszulegen oder

anzupassen, dass mit ihr ursprünglich angestrebte Ziele der Parteien so weit wie möglich erreicht werden.

Die Vereinbarung wird im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben, wenn das in die Vereinbarung eingetretene Unternehmen erlischt oder sein Betrieb eingestellt wird, mit Ausnahme des Falles der Rechtsnachfolge. Im Falle der Rechtsnachfolge tritt der Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ein.

Mainz, 22.11.2010



Margit Conrad

Staatsministerin für Umwelt, Forsten
und Verbraucherschutz



Thilo Juchem

Landesvorsitzender Wirtschaftsverband
Baustoffe – Naturstein e.V.



Raimo Bengler

Geschäftsführer Wirtschaftsverband
Baustoffe – Naturstein e.V.

Anlage

In der Anlage zu der Rahmenvereinbarung werden die bestehenden und zukünftigen Gewinnungsflächen der Betriebe aufgeführt. Die entsprechende Gewinnungsfläche wird kartographisch dargestellt.

Für das Unternehmen ist ein Ansprechpartner (Name, Anschrift, Telefonnummer, Email) zu benennen.

Seitens der oberen (zuständigen) Naturschutzbehörde ist gemäß § 4 der Vereinbarung für jede Gewinnungsfläche ein Ansprechpartner (Name, Anschrift, Telefonnummer, Email) zu benennen.

Unternehmen und Naturschutzbehörde können einvernehmlich weitere Personen bestimmen, die vertretungsweise tätig werden.

In der Anlage werden die Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und der gefährdeten Zugvogelarten i.S.v. Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie der jeweiligen Betriebsfläche genannt. Die sich aus diesen Arten ergebenden naturschutzfachlichen Anforderungen können in Absprache mit dem Unternehmen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten konkretisiert werden. Hierzu zählen die Anforderungen der Arten, die Definition der Laich- und Brutzeiten, die Beschreibung geeigneter Gewässertypen, der Schutz von Abbauwänden etc.